

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



23. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 10. Juli 2026

Nummer 18

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)	134-135
Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)	135-137
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Ehle/Ihle"	137-141
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue"	141-145
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Keine	145

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 12. Sitzung am 02.07.2026 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nummer: 0244/2026

Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I**Zweite Änderungssatzung der
Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)****Präambel**

Auf Grund der §§ 5, 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 08.11.2024 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung(en)**

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben (f) bis (o) werden zu den Buchstaben (i) bis (r).
 - b) Nach Buchstabe (e) werden die folgenden neuen Buchstaben (f) bis (h) eingefügt:
 - „(f) die Erteilung der Zustimmung zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus nach § 31 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB,
 - (g) die Erteilung der Zustimmung zur Zulassung eines Vorhabens zur Errichtung eines Wohngebäudes nach § 34 Abs. 3b BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB,
 - (h) befristet bis zum 31.12.2030 – die Erteilung der Zustimmung zur Zulassung von Wohnungsbauvorhaben nach § 246e BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB,“
- „Die Verwaltung berichtet über Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Satz 1 lit. (f), (g) und (h) im Fachausschuss Bau.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0240/2026

Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 befindliche Achte Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Achte Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 78 – 79b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Achte Änderungssatzung, der Abwasserabgabensatzung vom 17.05.2019, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einem Nenndurchfluss bis $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	12,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis $Q_n = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	24,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis $Q_n = 60 \text{ m}^3/\text{h}$	72,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis $Q_n = 150 \text{ m}^3/\text{h}$	180,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis $Q_n = 250 \text{ m}^3/\text{h}$	300,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis $Q_n = 400 \text{ m}^3/\text{h}$	480,00 €/Monat“

2. § 10 Abs. 4 a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) Für Grundstücke gemäß § 10 Abs. 1c) beträgt die Grundgebühr 6,00 €/Monat und Sammelgrube“

3. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Einleitungsgebühr beträgt

- a) für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die öffentliche Kläranlage gereinigt wird (in Euro je Kubikmeter) 2,40 €/m³

Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Absatz 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

- b) für Schmutzwasser nach § 11 (3b) (in Euro je Kubikmeter) 2,15 €/m³

- c) für Niederschlagswasser (in Euro je Quadratmeter) 1,49 €/m²

- d) für, aus besonderen Gründen sowie mit Einleitgenehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser (in Euro je Kubikmeter) 3,04 €/m³“

4. Der §12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Klärg Gebühr beträgt:

- a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a) (in Euro je Kubikmeter) 3,79 €/m³
- b) für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach § 12 (Absatz 1b) (in Euro je Kubikmeter) 180,03 €/m³“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Achte Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0238/2026

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigelegte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Ehle/Ihle" einschließlich Anlage 1.

Schönebeck (Elbe), 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Ehle/Ihle"

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 02.07.2026 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 13.05.2026 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“.

- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat aufgrund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Hierzu gehören auch die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Für die Umlagen nach dieser Satzung sind die Vorschriften über die Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt die Verbandsbeiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ entstehen, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage beinhaltet auch die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und wird als Flächen- und Versiegelungsumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neuen Umlageschuldner über. Bei einem Eigentumswechsel oder einem Wechsel des Erbbauberechtigten beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt. Bei einem Wechsel des Nutzers beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Wechsel der Nutzung folgt.
- (3) Mehrere für denselben Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, richtet sich die Inanspruchnahme nach Absatz 2.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Fälligkeit des darin festgesetzten Verbandsbeitrages. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Maßstab für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Versiegelungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks oder des Grundstücksteils bemessen, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die Ermittlung der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart oder -arten.
- (2) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages (Prozentsatz) der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ richtet sich nach § 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes. Der jährliche Prozentsatz wird in den separaten Anlagen zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Die jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Versiegelungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ werden für jedes Kalenderjahr einzeln, in einer separaten Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage ist abzusehen, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners erforderlich, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldners ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldners seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere Eigentumswechsel, Wechsel des Erbbauberechtigten oder Nutzerwechsel, der Stadt Schönebeck (Elbe) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Umlageschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und die Ansprüche durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Umlageschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt einschließlich der Anlage 1 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019 in der Fassung der Achten Änderung vom 17.07.2025, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Ehle/Ihle" für das Kalenderjahr 2026

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Versiegelungsbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Versiegelungsbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
13,09 (0,001309 €/ m ²)	11,57 (0,001157 €/ m ²)	13,36 %

Schönebeck (Elbe), den 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nummer: 0239/2026****Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue"**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue" einschließlich Anlage 1.
Schönebeck (Elbe), 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

**Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur
Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue"**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 02.07.2026 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 13.05.2026 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“.
- (4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat aufgrund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Hierzu gehören auch die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Elbaue“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen hat.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Für die Umlagen nach dieser Satzung sind die Vorschriften über die Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt die Verbandsbeiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband „Elbaue“ entstehen, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage beinhaltet auch die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und wird als Flächen- und Versiegelungsumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neuen Umlageschuldner über. Bei einem Eigentumswechsel oder einem Wechsel des Erbbauberechtigten beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt. Bei einem Wechsel des Nutzers beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Wechsel der Nutzung folgt.
- (3) Mehrere für denselben Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, richtet sich die Inanspruchnahme nach Absatz 2.

§ 5**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (3) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Fälligkeit des darin festgesetzten Verbandsbeitrages. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6**Umlagemaßstab**

- (3) Maßstab für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Versiegelungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks oder des Grundstücksteils bemessen, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die Ermittlung der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart oder -arten.
- (4) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages (Prozentsatz) der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ richtet sich nach § 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes. Der jährliche Prozentsatz wird in den separaten Anlagen zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7**Umlagesatz**

- (3) Die jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Versiegelungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ werden für jedes Kalenderjahr einzeln, in einer separaten Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage ist abzusehen, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8**Fälligkeit**

- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner fällig.
- (4) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9**Auskunftspflichten**

- (6) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners erforderlich, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (8) Verweigert der Umlageschuldners seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.
- (9) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere Eigentumswechsel, Wechsel des Erbbauberechtigten oder Nutzerwechsel, der Stadt Schönebeck (Elbe) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (10) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Umlageschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und die Ansprüche durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Umlageschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt einschließlich der Anlage 1 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019 in der Fassung der Achten Änderung vom 17.07.2025, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Elbaue" für das Kalenderjahr 2026

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Versiegelungsbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Versiegelungsbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
15,78 (0,001578 €/ m²)	25,36 (0,002536 €/ m²)	19,4751 %

Schönebeck (Elbe), den 03.07.2026



Knoblauch
Oberbürgermeister



B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine